

**HRRS-Nummer:** HRRS 2015 Nr. 424

**Bearbeiter:** Karsten Gaede und Christoph Henckel

**Zitiervorschlag:** HRRS 2015 Nr. 424, Rn. X

---

**BGH 4 StR 585/14 - Beschluss vom 29. Januar 2015 (LG Essen)**

**Verwerfung der Revision als unbegründet.**

**§ 349 Abs. 2 StPO**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 29. August 2014 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

**Gründe**

Das Landgericht Essen hatte den Angeklagten mit Urteil vom 21. Januar 2013 wegen bandenmäßigen 1  
Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen, Besitzes von Betäubungsmitteln in  
nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und wegen Nötigung in Tateinheit mit  
gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Der  
Senat hatte durch Urteil vom 19. Dezember 2013 auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil im  
Strafausspruch betreffend die Fälle des bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer  
Menge und im Gesamtstrafenausspruch sowie auf die Revision des Angeklagten in den Schuldsprüchen wegen  
Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln  
und wegen Nötigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, in einem der Strafaussprüche und im  
Gesamtstrafenausspruch mit den Feststellungen aufgehoben. Das Landgericht hat den Angeklagten nunmehr  
wegen bandenmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in fünf Fällen zu einer  
Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt; die beiden weiteren Tatvorwürfe sind gemäß § 154 Abs. 2 StPO  
aus dem Verfahren ausgeschieden worden.

Die Revision des Angeklagten gegen dieses Urteil hat keinen Erfolg. Zwar hat das Landgericht die 2  
Feststellungen zur Person des Angeklagten aus dem früheren Urteil wörtlich in Anführungsstriche gesetzt  
mitgeteilt, hat aber - zutreffend - darauf keinen Bezug genommen. Eigene Feststellungen zur Person des  
Angeklagten hat das Landgericht (noch) ausreichend im Rahmen der Strafzumessung angeführt.

Die Strafzumessung der Strafkammer beruht daher auf Tatsachen, zu denen sie entweder selbst 3  
Feststellungen getroffen hat oder die sich aus den bestandskräftig festgestellten Tatumständen ergeben.